

# Honorar-Richtlinie des LVS-Bayern zur Immobilienbewertung

Vorbemerkung:

Diese Honorar-Richtlinie bezieht sich auf die Erstellung von Gutachten zum Verkehrswert (gem. § 194 BauGB) von Immobilien durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach der Muster-Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammern.

## I. Bestandteile des Honorars

Das Honorar für ein Verkehrswertgutachten setzt sich zusammen aus:

1. Für die Ausarbeitung, die Erstellung und die 1. Fertigung des Gutachtens:
  - a) Einem objektunabhängigen Sockelbetrag plus
  - b) einem aus dem Objektwert abgeleiteten Zusatzbetrag als Basishonorar
  - c) multipliziert mit einem Objektfaktor (nach Schwierigkeit und Aufwand) zur Berücksichtigung der besonderen Objekt- bzw. Auftragsmerkmale
2. Für die Ortsbesichtigung und die Beschaffung der für die Gutachtenerstellung erforderlichen Objektunterlagen:
  - a) Einem Zeithonorar oder
  - b) einer Aufwandspauschale
3. Bei Bewertung von Rechten, Lasten und Beschränkungen:
  - a) Einem Zeithonorar oder
  - b) einer Aufwandspauschale
4. Zu den Beträgen aus 1.) bis 3.) kommt jeweils hinzu:
  - a) Die entsprechenden Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen (Auslagenersatz)
  - b) Die jeweils geltende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

## II. Berechnung der Honorars

zu I. 1 Das **Basishonorar** für die Ausarbeitung, die Erstellung und die Fertigung des Gutachtens beträgt:

Bei einem Objektwert bis 1 Mio. €:

- 1 a) Sockelbetrag 1.000,- €
- 1 b) plus 0,2 % des Objektwerts

Bei einem Objektwert über 1 Mio. €:

- 1 a) Sockelbetrag 2.000,- €
- 1 b) plus 0,1 % des Objektwerts

Dieses Basishonorar wird mit dem Objektfaktor multipliziert, der sich aus den besonderen Objekt- bzw. Auftragsmerkmalen ergibt:

1 c) Objektfaktoren  
(Einzelfaktoren, Aufzählung nicht abschließend, z.B.):

keine Besonderheiten	= 1,0
Bewertung von Teileigentum	≥ 1,2
Rückliegender Stichtage	≥ 1,1
Gemischte Nutzungen im Objekt	≥ 1,1
Besondere Eilbedürftigkeit	≥ 1,2
Aktualisierung eines Verkehrswerts aus einem früheren Gutachten	≥ 0,8

...

Der Gesamtfaktor ergibt sich durch Multiplikation der Einzelfaktoren

zu I. 2 Das Honorar für die **Durchführung des Ortstermins** und ggf. für die Beschaffung von erforderlichen Objektunterlagen, die nicht vom Auftraggeber bereit gestellt werden, beträgt:

- a) entweder  
als Zeithonorar:  
Stundensatz 115,- €/h  
mal  
Zeitaufwand in Stunden

- b) oder  
eine vereinbarte Aufwandspauschale

zu I. 3 Das Honorar für die **Bewertung von Rechten**, Lasten und Beschränkungen (falls solche vorhanden sind und bewertet werden sollen) bemißt sich (wie unter I.2) entweder als Zeithonorar oder als Aufwandspauschale.

zu I.4 Auslagenersatz und Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den oben genannten Honoraren werden berechnet:

- a) Der **Auslagenersatz** (Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen), nach Art und Höhe entsprechend den §§ 5 - 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

Kosten, Auslagen für Auskünfte von Behörden oder Verwaltungen	auf Nachweis
Reisekostenersatz	
- Benutzung von eigenem KFZ	0,30 €/km
- sonstige Verkehrsmittel	auf Nachweis
- Übernachtungskosten	auf Nachweis
Kopierkosten, Mehrfertigungen	
- schwarz/weiß	0,15 €/Seite
- farbig	2,00 €/Seite
Fotografien	
- Original (Erstfertigung)	2,00 €/Stück
- jeder weitere Abzug	0,50 €/Stück
Portokosten	auf Nachweis

- b) Die gesetzliche Umsatzsteuer (**Mehrwertsteuer**) in Höhe des bei Rechnungsstellung gültigen Satzes (derzeit 19 %).

### III. Beispiele

#### 1. Honorartabelle Basishonorar

Berechnung des Basishonorars (netto):

Objektwert

bis 1 Mio €: 1.000,- € + 0,2% des Objektwerts

über 1 Mio €: 2.000,- € + 0,1% des Objektwerts

Objektwert (Beispiele)	Basishonorar (Sockel+Wertanteil) netto	Basishonorar einschl. MWSt. 19%
bis 200.000 €	1.400,00 €	1.666,00 €
250.000 €	1.500,00 €	1.785,00 €
300.000 €	1.600,00 €	1.904,00 €
350.000 €	1.700,00 €	2.023,00 €
400.000 €	1.800,00 €	2.142,00 €
450.000 €	1.900,00 €	2.261,00 €
500.000 €	2.000,00 €	2.380,00 €
550.000 €	2.100,00 €	2.499,00 €
600.000 €	2.200,00 €	2.618,00 €
650.000 €	2.300,00 €	2.737,00 €
700.000 €	2.400,00 €	2.856,00 €
750.000 €	2.500,00 €	2.975,00 €
800.000 €	2.600,00 €	3.094,00 €
850.000 €	2.700,00 €	3.213,00 €
900.000 €	2.800,00 €	3.332,00 €
950.000 €	2.900,00 €	3.451,00 €
1.000.000 €	3.000,00 €	3.570,00 €
1.100.000 €	3.100,00 €	3.689,00 €
1.200.000 €	3.200,00 €	3.808,00 €
1.300.000 €	3.300,00 €	3.927,00 €
1.400.000 €	3.400,00 €	4.046,00 €
1.500.000 €	3.500,00 €	4.165,00 €
1.600.000 €	3.600,00 €	4.284,00 €
1.700.000 €	3.700,00 €	4.403,00 €
1.800.000 €	3.800,00 €	4.522,00 €
1.900.000 €	3.900,00 €	4.641,00 €
2.000.000 €	4.000,00 €	4.760,00 €

Dieses Basishonorar ist dann mit dem vereinbarten  
Objektfaktor zu multiplizieren.

Dazu kommt:

Durchführung des Ortstermins und ggf. Beschaffung  
von erforderlichen Unterlagen nach Zeithonorar + MWSt.

Ersatz von Auslagen (Nebenkosten) nach Aufwand

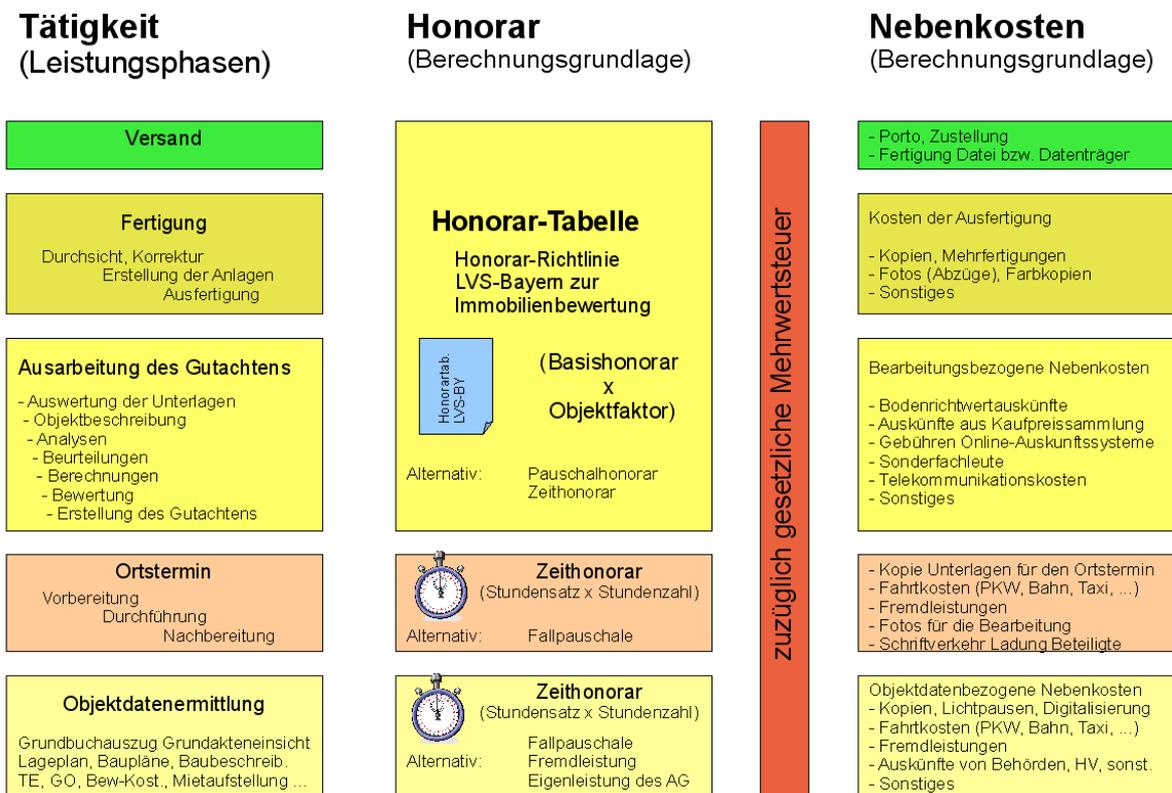
## 2. Berechnung des Gesamthonorars

Beispiel:  
Eigentumswohnung zu aktuellem Stichtag,  
Verkehrswert: 250.000,- €

Honorarberechnung			
Objektwert	z.B.:	250.000 €	
Für die Erstellung des Gutachtens:			
Basishonorar			
	Sockelbetrag	bis / über 1 Mio. €	1.000,00 €
	Wertanteil	0,2 bzw. 0,1 %	500,00 €
	Summe		1.500,00 €
x Objektfaktor	nach Vereinbarung hier: Wohnungs-/Teileigentum		1,2
			1.800,00 €
Für den Ortstermin und die Beschaffung von Unterlagen			
Zeithonorar			
	Büro-Stundensatz	115,00 €	
	(falls nicht anders vereinbart)		
	hier: Basisstundensatz		115,00 €
x Zeitaufwand	in Stunden		1,5
			172,50 €
Summe =			
Honorar netto			1.972,50 €
Auslagenersatz	auf Nachweis		0,00 €
Gesamthonorar			1.972,50 €
zuzügl. MWSt.	19%		374,78 €
Gesamtbetrag			2.347,28 €

## IV. Übersicht: Bestandteile und Berechnung des Honorars

Grafische Darstellung



© Herbert Schlatt 2009

## V. Begriffe

### 1. Objektwert

Der für die Honorarberechnung anzusetzende Objektwert ist

- der ermittelte Verkehrswert
- im lastenfreien Zustand  
(d.h. ohne wertmindernde Rechte und Lasten  
gem. Grundbuch Abteilung II)
- und ohne Abzüge von Sonderwerten  
(wie z.B. Instandhaltungsrückstand, temporärer Minderertrag usw.).

### 2. Objektfaktor

Der Objektfaktor berücksichtigt die besonderen Objekt- bzw. Auftragsmerkmale und ist der Multiplikationsfaktor für das Basishonorar (aus Sockelbetrag plus wertabhängigem Zusatzbetrag).

Der Objektfaktor ist bei Auftragserteilung bzw. im Sachverständigenvertrag zu vereinbaren, ohne Vereinbarung gilt der Faktor 1,0 als vereinbart.

### 3. Zeithonorar

Der für die Berechnung des Zeithonorars anzusetzende Stundensatz ist abgeleitet aus dem Stundensatz, den das Bayerische Staatsministerium des Inneren nach der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) für Amtshandlungen im Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bekannt gibt.

(Bekanntmachung und Ableitung siehe nächste Seite)

Dieser abgeleitete Basis-Stundensatz kann durch einen Bürofaktor vom Sachverständigen an seine Bürosituation angepasst werden:

Der Bürofaktor berücksichtigt die Personal- und Kostenstruktur des Sachverständigenbüros sowie die regionalen Verhältnisse vor Ort. Der Bürofaktor ist der bürobezogene Multiplikationsfaktor für den landesweit gleichen Basis-Stundensatz in Höhe von 115,- €. Der Büro-Stundensatz ergibt sich aus:  
Basis-Stundensatz x Bürofaktor

Der jeweilige Büro-Stundensatz ist bei Auftragserteilung bzw. im Sachverständigenvertrag zu vereinbaren, ohne Vereinbarung gilt der Faktor 1,0 als vereinbart, also der Basis-Stundensatz in Höhe von 115,- €.

#### 4. Basis-Stundensatz

##### a) Ausgangsbasis:

(Quelle:  
Allgemeines Ministerialblatt  
Nr. 6, 28.05.2009, S. 165)

Vollzug der Zuständigkeitsverordnung  
im Bauwesen (ZustVBau);  
Bekanntgabe des Stundensatzes  
**Bekanntmachung**  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 24. April 2009 Az.: IIB4-4115.120-003/89

1. Nach §7 Abs. 2 Satz 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), hat das Staatsministerium des Innern den Stundensatz bekannt zu geben, der jeweils der Gebühr der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugrunde zu legen ist.

Durch den beabsichtigten Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) sollen sich ab 1. März 2009 die Grundgehaltsätze um jeweils 40 € erhöhen. Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayBVAnpG 2009/2010 sollen die Grundgehaltsätze nach Abs. 1 ab 1. März 2009 um 3 v.H. erhöht werden. Das Monatsgrundgehalt eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 soll danach 5.254,85 Euro betragen. Der für die Berechnung der Gebühr zugrunde zu legende Stundensatz ist daher entsprechend anzupassen.

Damit gilt bis auf weiteres Folgendes:

Der in § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ZustVBau normierte gerundete Stundensatz für Amtshandlungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA in Vollzug von Art. 72 BayBO beträgt bei Auftragserteilung ab dem 1. März 2009

**98 €.\***

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. September 2007 (AllMBl S. 399) wird durch die vorliegende Bekanntmachung ersetzt und aufgehoben.

##### b) Ableitung:

In Anlehnung an ZustVBau-Stundensatz:

98,- €/h einschl. MWSt = 82,35 €/h netto  
+ Gemeinkostenzuschlag 15 % (Bürokosten, vgl. JVEG § 12 Abs. 2)  
+ Zuschlag selbständige Tätigkeit 25 % (private Daseinsfürsorge)  
= 115,29 €/h netto  
Basis-Stundensatz  
gerundet: **115,- €/h netto**

##### c) Anpassung:

Gegebenenfalls kann dieser Basis-Stundensatz mit einem Bürofaktor zum individuellen Büro-Stundensatz angepasst werden.